

16.03.90

G

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 202. Sitzung am 15. März 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksachen 11/6622, 11/6693 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Heimgesetzes

- Drucksache 11/5120 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 06.04.90

Erster Durchgang: Drs. 203/89

Erstes Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Heimgesetzes

Das Heimgesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz – HeimG)“ wird durch die Überschrift „Heimgesetz (HeimG)“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen. Heime im Sinne des Satzes 1 sind Einrichtungen, die zum Zwecke der Unterbringung der in Satz 1 genannten Personen entgeltlich betrieben werden und in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl ihrer Bewohner unabhängig sind. Die Unterbringung im Sinne des Satzes 2 umfaßt neben der Überlassung der Unterkunft die Gewährung oder Vorhaltung von Verpflegung und Betreuung.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Tageseinrichtungen und Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner und der Bewerber für die Aufnahme in ein Heim vor Beeinträchtigungen zu schützen, insbesondere die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner im Heim zu wahren,
2. die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „legt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit . . . fest“ werden ersetzt durch die Worte „kann der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit . . . festlegen“.

b) In Nummer 2 werden die Worte „sowie für die Zahl der Beschäftigten“ gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Heimvertrag

(1) Zwischen dem Träger und dem künftigen Bewohner ist ein Heimvertrag abzuschließen.

(2) Der Inhalt des Heimvertrages ist dem Bewohner unter Beifügung einer Ausfertigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind die in § 1 Abs. 1 Satz 3 genannten Leistungen des Trägers im einzelnen zu beschreiben und das dafür insgesamt zu entrichtende Entgelt anzugeben.

(3) Das Entgelt darf nicht in einem Mißverhältnis zu den Leistungen des Trägers stehen.

(4) Der Träger hat vor Abschluß des Heimvertrags den Bewerber schriftlich über den Vertragsinhalt, insbesondere über die Leistungen und die Ausstattung der Einrichtung sowie die Rechte und Pflichten der Bewohner, zu informieren.“

6. Nach § 4 werden die folgenden neuen §§ 4 a bis 4 d eingefügt:

„§ 4 a

Anpassungspflicht des Trägers

Der Träger hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrags anzubieten. Im Heimvertrag kann vereinbart werden, daß der Träger das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepaßten Leistungen zu senken verpflichtet ist und erhöhen darf.

§ 4 b

Vertragsdauer

(1) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine nur vorübergehende Aufnahme des Bewohners beabsichtigt ist.

(2) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats schriftlich kündigen. Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(3) Der Träger eines Heims kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für den Träger eine Härte bedeuten würde,
2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, daß seine sachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, daß dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zuge-
mutet werden kann oder
4. der Bewohner

a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechts-
hängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts der Träger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(5) Die Kündigung durch den Träger eines Heims bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Hat der Träger nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 gekündigt, so hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 hat der Träger eines Heims die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(8) Stirbt der Bewohner, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Eintritt des Todes. Vereinbarungen über eine Fortgeltung des Vertrags sind zulässig, soweit ein Zeitraum bis zum Ende des Monats, der auf den Sterbemonat folgt, nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das nach § 4 Abs. 2 vereinbarte Entgelt um den Wert der von dem Träger ersparten Aufwendungen.

§ 4 c

Erhöhung des Entgelts

(1) Eine Erhöhung des nach § 4 Abs. 2 vereinbarten Entgelts ist nur zulässig, wenn sich seine bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist.

(2) Die Erhöhung des Entgelts bedarf der Zustimmung des Bewohners. In dem Heimvertrag kann vereinbart werden, daß der Träger eines Heims berechtigt ist, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

(3) Der Träger eines Heims hat dem Bewohner gegenüber die Erhöhung des Entgelts spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Hierbei kann er auf die Höhe der Kosten Bezug nehmen, die der Träger der Sozialhilfe für vergleichbare Leistungen in dem Heim übernommen hat. In diesem Fall kann sich der Träger eines Heims die Bezifferung des erhöhten Entgelts bis zur Erklärung der Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger vorbehalten.

(4) Eine Kündigung des Heimvertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

§ 4 d

Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die zum Nachteil des Bewohners von den §§ 4 bis 4 c abweichen, sind unwirksam.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mitwirkung ist auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims zu erstrecken, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 erbracht worden sind.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Heimförsprecher wahrgenommen. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Heimförsprecher wird im Benehmen mit dem Heimleiter von der zuständigen Behörde bestellt. Die Bewohner des Heims oder deren gesetzliche Vertreter können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl des Heimförsprechers unterbreiten. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung eines Heimförsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, er wird wie folgt gefaßt:

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Wahl des Heimbeirates und die Bestellung des Heimförsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung fest.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird „§ 14 Abs. 3“ durch „§ 14 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Zuverlässigkeit“ der Halbsatz „, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb des Heims,“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Betreuung der Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise nicht gewährleistet ist, insbesondere die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit nicht ausreichen,“

cc) In Nummer 5 Buchstabe b wird „§ 14 Abs. 4“ durch „§ 14 Abs. 7“ ersetzt.

9. § 7 Abs. 1, 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer den Betrieb eines Heims aufnimmt, hat dies gleichzeitig der zuständigen Stelle anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Anschrift des Trägers sowie Art, Standort und Zahl der Heimplätze sowie die berufliche Ausbildung und der berufliche Werdegang des Leiters anzugeben. Der Anzeige ist je ein Exemplar der Musterverträge, der Satzung des Trägers und der Heimordnung beizufügen.

(2) Ferner sind die Änderung der Art des Heims und der Zahl der Heimplätze, das Ausscheiden und die Neueinstellung des Leiters sowie der vertretungsberechtigten Personen des Trägers und die Verlegung des Heims anzuzeigen.“

10. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Träger eines Heims hat nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Heims zu machen, aus denen insbesondere ersichtlich sind

1. die Geschäftsvorfälle und die Vermögenslage des Heims,
2. die Zahl und die Art der vorhandenen und der belegten Heimplätze,
3. Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift und Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Der Träger eines Heims hat Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie sonstige Unterlagen und Belege über den Betrieb eines Heims zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten und das einzuhaltende Verfahren näher fest.

(4) Weitergehende Pflichten des Trägers eines Heims nach anderen Vorschriften oder auf Grund von Pflegesatzvereinbarungen bleiben unberührt.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Auskunft und Nachschau“ wird durch „Überwachung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird vor dem bisherigen Satz 1 eingefügt:

„Die Heime werden durch wiederkehrende Prüfungen der zuständigen Behörden überwacht.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz; in diesem Absatz ist folgender Satz anzufügen:

„Ist eine Beteiligung an einer Überwachungsmaßnahme nicht möglich, so sind sie unverzüglich von dem Ergebnis zu unterrichten.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „Einrichtungen der in § 1 genannten Art“ durch die Worte „Heime im Sinne des § 1“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Vermögensvorteile“ wird durch „Leistungen an Träger und Beschäftigte“ ersetzt.
- b) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Dem Träger eines Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern Geld- oder geldwerte Leistungen über das nach § 4 vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- 1. andere als die in § 4 aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
- 2. geringwerte Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
- 3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims versprochen oder gewährt werden,
- 4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Heimvertrag geleistet werden und diese Leistungen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewohnern erbracht worden sind.

(4) Ist nach Absatz 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so ist der Bewohner zu drei gleichen monatlichen Teilleistungen berechtigt; die erste Teilleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Träger hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt bei einer öffentlichen Sparkasse oder

einer Bank zu dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Bewohner zu. Sie erhöhen die Sicherheit.

(5) Dem Leiter, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern des Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. **Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.**

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 bis 5 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ durch „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt; die Worte „Absatz 3“ werden durch „Absatz 2 Nr. 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird „Absatzes 3“ durch „Absatzes 2 Nr. 3“ ersetzt.

15. § 15 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. gegen § 14 Abs. 1, 3 oder 4 oder eine nach § 14 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung verstößt.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „im Sinne des § 1“ gestrichen.

- b) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 14 Abs. 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren läßt oder einer nach § 14 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

- c) In Absatz 2 Nr. 1 wird „§ 5 oder § 8“ durch „§ 5 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3“ ersetzt.

- d) In Absatz 2 Nr. 3 wird „§ 9 Abs. 1“ durch „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

e) Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren läßt.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „eine Einrichtung der in § 1 genannten Art“ durch die Worte „ein Heim im Sinne des § 1“ ersetzt.

18. In § 3 Nr. 2, in § 5 Abs. 1 Satz 1, in § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, in § 7 Abs. 3, in § 9 Abs. 1 und Abs. 2, in § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3, in § 12, in § 13, in § 15 Abs. 1 und Abs. 3, in § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, in § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2, in § 19, in § 20 sowie in § 23 Abs. 2 werden jeweils die Worte „die Einrichtung“, „der Einrichtung“, „Einrichtungen“, „Einrichtung“, „einer Einrichtung“, „eine Einrichtung“, „eine erlaubnispflichtige Einrichtung“ und „erlaubnisbedürftige Einrichtung“ durch die Worte „das Heim“, „des Heims“, „Heime“, „Heim“, „eines Heims“, „einem Heim“, „ein Heim“, „Heimen“, „ein erlaubnispflichtiges Heim“ und „erlaubnisbedürftiges Heim“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung des Gesetzes

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Heimgesetzes in der vom ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Anwendung auf bestehende Heimverhältnisse

(1) Heimverhältnisse auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.

(2) § 14 Abs. 3 Satz 2 ist nicht auf Leistungen auf Grund von Verträgen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind.

(3) § 14 Abs. 4 ist in bezug auf die Verzinsung nicht auf Heimverhältnisse anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vereinbart worden sind, wenn der Ausschluß der Verzinsung ausdrücklich vereinbart worden ist.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b tritt am 1. April 1991 in Kraft.

16.03.90

G

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 202. Sitzung am 15. März 1990 zu dem von ihm verabschiedeten Ersten Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes - Drucksachen 11/5120, 11/6622, 11/6693 - die nachfolgende Entscheidung in Drucksache 11/6622 - Nummer II. der Beschlußempfehlung - angenommen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Ländern auf eine verbesserte Praxis bei der Überwachung der Heime hinzuwirken. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, daß die Überwachung der Heime in zeitlich angemessenen Abständen, auch ohne vorherige Anmeldung, von der zuständigen Behörde durchgeführt wird.

Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, alsbald den Entwurf einer Rechtsverordnung über die Einführung einer Mindestpersonal-Regelung vorzulegen. Ebenfalls wird die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen der Rechtsverordnung zu § 8 Regelungen zur Aufzeichnungspflicht bei freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gegenüber Heimbewohnern aufzunehmen.

-8-

Bundesrat

zu Drucksache **202/90** (2)

05.04.90

G

Berichtigung

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 5. April 1990

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 16. März 1990 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 202. Sitzung am 15. März 1990 verabschiedeten Ersten Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes - Drucksachen 11/5120, 11/6622, 11/6693 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 6 die Worte "Absätze 1 bis 5" durch die Worte "Absätze 1 und 5" zu ersetzen.

In Vertretung



(Besch)

06.04.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. März 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.